

**Anhang 1 § 2 SpO (Auszug)**  
**Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb**  
**verschiedener Mannschaften**

(1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z. B. C-Jun. in B-Jun.)
- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z. B. B2 in B1)
- einer höheren Jahrgangsgruppe (z. B. U14 in U15).

(2) Die Juniorin ist dann festgespielt, wenn sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde. Sie ist auch dann festgespielt, wenn sie zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

(3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:

- (a) Juniorinnen können im Wechsel
  - in Junioren- und Juniorinnenmannschaften und
  - in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt.
- (b) G- bis einschließlich D-Juniorinnen spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsgruppe nicht fest (z. B. F-Juniorinnen- in G-Juniorinnenmannschaften, aber auch D-Juniorinnen- in C-Juniorinnenmannschaften).  
Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse (C-Juniorinnen und B-Juniorinnen) gilt diese Ausnahme jedoch nicht.
- (c) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs.1–3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.

(4) Im Falle der Erteilung eines Zweitspielrechts für mehrere Altersklassen können sich Juniorinnen sowohl in Mannschaften des Gastvereins festspielen als auch beim wechselseitigen Einsatz zwischen den Mannschaften des Gast- und Stammvereins. Eine Ausnahme gilt ausschließlich für Juniorinnen, die wechselseitig im Stammverein auf Bezirksebene und mit einem Zweitspielrecht in der B-Juniorinnen-Niedersachsenliga eingesetzt werden.

(5) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat. Für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.

(6) Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Frauenmannschaften besitzen.

(10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.